



Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

9671/18

COPEN 180
CATS 39
EUROJUST 63
EJN 22

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	4. Juni 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9005/18
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2017 – Schlussfolgerungen des Rates (4. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2017, die der Rat auf seiner 3622. Tagung vom 4. Juni 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM EUROJUST-JAHRESBERICHT 2017

DER RAT HAT FOLGENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN ANGENOMMEN:

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht 2017 von Eurojust und die Fortschritte, die Eurojust generell bei der Erfüllung seiner Aufgabe erzielt hat, als wichtiger Akteur die justizielle Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der schwersten Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich des Terrorismus zu fördern und zu stärken.
2. Eurojust wird dazu angehalten, seine Partnerschaft mit allen einschlägigen Akteuren auf der Grundlage eines agenturübergreifenden Ansatzes auszubauen und zu konsolidieren, um zur Weiterentwicklung eines europäischen Raums der Sicherheit und des Rechts, in dem die Rechte und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger garantiert sind, beizutragen.
3. Damit die Justiz stärker gegen die neuen Sicherheitsbedrohungen und Herausforderungen, die die Sicherheit der Europäischen Union beeinträchtigen, vorgehen kann, wird Eurojust ermutigt, seine Struktur und Arbeitsmethoden sowie seine strategischen und operativen Ziele und Tätigkeiten wie nachstehend beschrieben weiterzuentwickeln.
4. Obwohl die Unterstützung in besonderen Fällen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit im Mittelpunkt der Arbeit von Eurojust steht und stehen muss, sollten im Rahmen der Mittelzuweisungen für Eurojust angemessene Finanzmittel und Personalressourcen vorgesehen werden, damit das einwandfreie Funktionieren von Eurojust sichergestellt ist und alle nachstehend aufgeführten strategischen und operativen Tätigkeiten durchgeführt werden können.

I. STRUKTUR UND ARBEITSMETHODEN VON EUROJUST

In diesem Zusammenhang sollte Eurojust

5. die stärkere Nutzung von Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren auf der Grundlage der größeren technischen und logistischen Kapazität, die das neue Gebäude von Eurojust bietet, weiterhin erleichtern und fördern, und zwar als hochwirksame Instrumente für große multilaterale koordinierte gemeinsame Maßnahmen, damit die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten der zuständigen nationalen Behörden bei der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen rasch überwunden werden;
6. die wirksame und intensive Nutzung sonstiger Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Anerkennung, wie die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA), mit der die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, bei denen Beweismittel in grenzüberschreitenden Fällen erhoben werden müssen, erleichtert werden soll, begünstigen und fördern und die nationalen Behörden bei der reibungslosen und schnellen Durchführung von EEA unterstützen;
7. weiterhin die Nutzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) fördern, erleichtern, einrichten und finanzieren und dabei auf der einzigartigen Erfahrung und Sachkunde und den über das Sekretariat des GEG-Netzes bei Eurojust zur Verfügung stehenden Ressourcen aufbauen und die stärkere Beteiligung von Drittländern an GEG aufrechterhalten;
8. auf den Ergebnissen der auf hoher Ebene durchgeführten technischen und funktionellen Analyse der bestehenden Funktionen und möglichen Verbesserungen des Fallbearbeitungssystems aufbauen, ebenso wie auf den Ergebnissen der verstärkten Überprüfung der Datenqualität, und den Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und unter den Mitgliedstaaten weiter verbessern;

9. seine Fähigkeit verbessern, das praktische und juristische Wissen, das von seiner Fallarbeit herrührt, zu erhalten, um seine Beraterrolle weiter auszubauen und weiterhin Stellungnahmen und sonstige Produkte auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit für die Nutzung durch Praktiker zu liefern, beispielsweise die zahlreichen Fallberichte, Leitlinien, Vermerke und sonstigen Dokumente, die unlängst veröffentlicht wurden;
10. zunehmend gemeinsame Empfehlungen nutzen, die von den unterschiedlichen beteiligten nationalen Mitgliedern – im Rahmen eines Eurojust-Falles - an ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden hinsichtlich der in Artikel 6 des Eurojust-Beschlusses des Rates aufgelisteten Maßnahmen zu übermitteln sind;
11. weiterhin die Sekretariate des Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind ("Genocide Network"), des Netzes der GEG und des Europäischen Justiziellen Netzes aufnehmen und ihre Tätigkeiten und Sitzungen unterstützen;
12. weiterhin eng mit einschlägigen Institutionen und Akteuren zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit mit ihnen und die Synergieeffekte weiter verbessern, insbesondere mit
 - Frontex unter Berücksichtigung ihres neuen Rechtsrahmens,
 - Europol im Hinblick auf engere operative Beziehungen und verbesserten Informationsaustausch, insbesondere über Eurojusts abgeordneten nationalen Experten für Cyberkriminalität beim Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3), das bei Europol angesiedelt ist, und den kürzlich ernannten Vertreter Eurojusts beim Europäischen Zentrum zur Terrorismusbekämpfung von Europol (ECTC);
13. die auswärtigen Beziehungen von Eurojust weiter ausbauen und dabei auf den positiven Entwicklungen des Jahres 2017 aufbauen, als die Zahl der von Verbindungsstaatsanwälten, die von Drittstaaten zu Eurojust entsandt wurden, registrierten Fälle angestiegen ist, von Montenegro ein neuer Verbindungsstaatsanwalt entsandt wurde, die Abkommen über Zusammenarbeit mit Montenegro und mit der Ukraine in Kraft getreten sind und das Eurojust-Netz justizieller Kontaktstellen in Drittländern ausgeweitet wurde;

14. die unlängst zwischen Eurojust und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) geschlossene Absichtserklärung umsetzen, damit ihre Zusammenarbeit und ihre Koordinierung weiter verbessert werden und ihr gegenseitiger strategischer Informationsaustausch insbesondere in den Bereichen Strafjustiz, Terrorismusbekämpfung, Cyberkriminalität, Schleusung von Migranten und Menschenhandel verstärkt wird;
15. den Mehrwert seiner Rolle, der im weiteren Anstieg seiner gesamten Fallarbeit seinen Niederschlag findet, weiter fördern, indem es sich hauptsächlich auf komplexe Fälle, an denen mehrere Mitgliedstaaten oder auch Drittstaaten beteiligt sind, konzentriert und Sensibilisierungsmaßnahmen ergreift, die das Wissen der Praktiker über die Leistungen von Eurojust und die Nutzung dieser Leistungen weiter mehren;
16. weiterhin zu den für die Umsetzung des EU-Politikzyklus erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zu den mehrjährigen strategischen Plänen und den operativen Aktionsplänen, und aktiver zur Arbeit des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit beitragen;
17. seine Bemühungen um eine Straffung seiner internen Arbeitsstrukturen und -praktiken ausgehend von den positiven Ergebnissen der jüngsten Neuorganisation seiner Strukturen und Verfahren fortsetzen, solange die im Entwurf der Eurojust-Verordnung, über den gerade abschließend verhandelt wird, vorgesehenen strukturellen Änderungen des Leitungssystems von Eurojust noch ausstehen, und die künftige enge Zusammenarbeit zwischen Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA), die in einer Arbeitsvereinbarung festzulegen ist, vorbereiten.

II. STRATEGISCHE UND OPERATIVE ZIELE UND TÄTIGKEITEN VON EUROJUST

18. Vor diesem Hintergrund hat Eurojust seine strategischen und operativen Ziele und Tätigkeiten gestrafft und sollte diese weiterhin an den Prioritäten ausrichten, die festgelegt werden in:
- der Europäischen Sicherheitsagenda;
 - der erneuerten EU-Strategie der inneren Sicherheit (2015-2020);
 - der Europäischen Migrationsagenda;
 - den Prioritäten des Rates für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität (2018-2021) im Rahmen des EU-Politikzyklus.
19. Eurojust hat in folgenden Kriminalitätsbereichen mehrere Tätigkeiten durchgeführt, die es vorrangig weiterführen sollte, indem es die operative Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten unterstützt:
- a) Terrorismus, insbesondere durch
- Förderung einer effizienteren und effektiveren Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Terrorismusfällen, vor allem durch Unterstützung eines verbesserten und frühzeitigen Informationsaustausches und den Austausch bewährter Vorgehensweisen;
 - Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente wie GEG in einer größeren Zahl von Terrorismusfällen und des Terrorism Convictions Monitor, der Praktikern einen Überblick über terrorismusbezogene Fälle und eine Analyse dieser Fälle bietet, im Hinblick auf ein angemessenes und koordiniertes Vorgehen in diesem Zusammenhang;

- weitere Fokussierung seiner strategischen Arbeit auf die Weiterentwicklung des Vorgehens der Strafjustiz in terrorismusbezogenen Fragen und die Analyse solcher Fragen, wie kürzlich mit seinem fünften Bericht über "Ausländische Kämpfer: Eurojusts Bewertung dieses Phänomens und das Vorgehen der Strafjustiz", in dem auch auf das Thema der Radikalisierung eingegangen wird;
- weitere Überwachung und Analyse der Entwicklungen und Tendenzen des Rechtsrahmens und der Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Alternativen zur Haft, damit das Vorgehen der Justiz an die neuen Herausforderungen in diesem Bereich angepasst werden kann;

b) Menschenhandel, insbesondere durch

- weitere Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung einer steigenden Zahl grenzüberschreitender Fälle von Menschenhandel, wobei insbesondere die im Evaluierungsabschlussbericht des Eurojust-Aktionsplans gegen Menschenhandel (2012-2016) aufgeführten Herausforderungen im Mittelpunkt stehen;
- Förderung einer stärkeren Nutzung von GEG in Fällen des Menschenhandels;
- Durchführung strategischer Maßnahmen in Partnerschaft mit einschlägigen Akteuren wie dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), damit die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich verbessert wird;

c) Schleuserkriminalität, insbesondere durch

- die weitere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des sich immer stärker ausbreitenden Phänomens der Schleuserkriminalität und insbesondere die Stärkung ihrer Fähigkeit, organisierte kriminelle Gruppen zu zerschlagen und strafrechtlich zu verfolgen;

- Gewährleistung der justiziellen Aufarbeitung und Koordinierung auf EU-Ebene in diesem Bereich;
- Unterstützung der zuständigen Justizbehörden der Hotspots über seine nationalen Verbindungsbüros;
- Stärkung seiner operativen Zusammenarbeit mit Europol, indem mit dessen Analyseprojekt zur Schleuserkriminalität zusammengearbeitet wird, und Prüfung der Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung enger operativer Beziehungen zum Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung bei Europol (EMSC);
- Durchführung strategischer Maßnahmen in Partnerschaft mit einschlägigen Akteuren wie der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) und Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, damit die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt wird;
- Fortsetzung der Durchführung fallbezogener Analysen und Entwicklung von Instrumenten für Praktiker, die mit Fällen der Schleusung befasst sind;

d) Cyberkriminalität, insbesondere durch

- weitere Unterstützung der nationalen Justizbehörden, um die Wirksamkeit der Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgung von den Cyberraum betreffende Straftaten und durch den Cyberraum ermöglichte Straftaten sicherzustellen;
- Förderung der Nutzung von GEG in Fällen der Cyberkriminalität;
- Förderung der Nutzung des Cybercrime Judicial Monitor, mit dem Praktiker in Fällen der Cyberkriminalität und bei damit zusammenhängenden Aufgabenstellungen unterstützt werden;

- Beteiligung an den Tätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes für Cyberkriminalität und aktive Unterstützung dieser Tätigkeiten, einschließlich durch Finanzierung, Beherbergung und Organisation ihrer beiden jährlichen Plenarsitzungen in seinen Räumlichkeiten;
 - weitere Befassung mit juristischen und praktischen Aspekten im Bereich der Cyberkriminalität und Verfolgung der Entwicklungen und Beratung in diesem Bereich, insbesondere hinsichtlich Verschlüsselung, Datenvorratsspeicherung, Ermittlungen zum Darknet und elektronische Beweismittel, damit die Strafjustiz im Cyberraum verbessert wird.
-